

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Hauptausschuss
Sitzungstag	05.02.2015
Beginn	16:00 Uhr
Ende	18:05 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Hauptausschusses alle 10 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Ritter Klaus und die Stadtratsmitglieder:

Biermaier Ernst
Danner Johannes
Dr. Elsen Michael
Gerer Christian
Gineiger Margarete
Kneffel Hans
Schroll Reinhold
Stoib Christian
Wildmann Alfred (Vertr. f. Bauregger Matthias)
Ziegler Ernst

Nicht erschienen war(en):
Bauregger Matthias

Grund (un)entschuldigt:
dienstl. Verhinderung

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

III. Tagesordnung

1. Beschließende Angelegenheiten

- 1.1 Breitbandausbau Traunreut - Auftragsvergabe
- 1.2 Antrag des Agenda 21-Arbeitskreises Verkehr vom 17.12.2014 – dauerhafte Öffnung der Hans-Watzlik-Straße
- 1.3 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 21.01.2015 – kostenloser WLAN-Zugang am Rathausplatz
- 1.4 Bericht über die Belegungs- und Finanzdaten für das „k1“
- 1.5 Nutzung der Einrichtungen des „k1“ durch Traunreuter Schulen

2. Vorberatende Angelegenheiten

- 2.1 Künftige Ausgestaltung des „k1“-Veranstaltungsbudgets
- 2.2 Antrag der BL-Stadtratsfraktion vom 26.01.2015 – „Auswirkungen der Verhandlungen zu den TTIP und CETA-Abkommen auf die Stadt Traunreut“

IV. Beschlüsse und Beschlussempfehlungen

1. Beschließende Angelegenheiten

1.1 Breitbandausbau Traunreut - Auftragsvergabe

Nach Beendigung des Auswahlverfahrens für die Angebotsabgabe im Rahmen des Bayerischen Breitbandförderprogramms gingen bei der Stadt Traunreut fristgemäß jeweils zwei Angebote für die Kumulationsgebiete Traunreut und Ost und Matzing ein:

1. Angebot der ip-fabric GmbH
2. Angebot der Deutschen Telekom GmbH

Zu 1) Lt. dem Angebot der ip-fabric GmbH beträgt die Wirtschaftlichkeitslücke für beide Gebiete 264.250,-- €.

Zu 2) Lt. dem Angebot der Telekom Deutschland GmbH beträgt die Wirtschaftlichkeitslücke für beide Gebiete 194.296,-- €.

Der Fördersatz hierbei beträgt bis 80 v. H. der Wirtschaftlichkeitslücke.

Beide Angebote wurden durch die von der Stadt Traunreut beauftragte externe Beraterfirma Breitbandberatung Bayern GmbH geprüft und für in Ordnung befunden.

Da nur zwei Angebote abgegeben wurden, musste eine Plausibilisierung durch das Bayerische Breitbandzentrum in Amberg durchgeführt werden. Auch hierbei stellte sich heraus, dass beide Angebote korrekt waren.

Den Zuschlag für den Breitbandausbau im Rahmen des Förderprogramms für die zwei Kumulationsgebiete erhält somit die Telekom Deutschland GmbH vorbehaltlich einer Zustimmung durch die Bundesnetzagentur. Der Bundesnetzagentur ist laut Breitbandrichtlinie vor Abschluss des Vertrages zwischen Netzbetreiber und Zuwendungsempfänger der endgültige Entwurf schriftlich und vollständig zur Stellungnahme zu übermitteln.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hauptausschuss stimmt der Auftragsvergabe vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesnetzagentur an die Telekom Deutschland GmbH zu.

Der Bürgermeister wird ermächtigt die entsprechenden Verträge mit der Telekom Deutschland GmbH abzuschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt das Förderprogramm entsprechend den Richtlinien des Bayerischen Breitbandförderprogramms fortzuführen und das Verfahren abzuschließen.

für 11	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Hauptausschuss stimmt der Auftragsvergabe vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesnetzagentur an die Telekom Deutschland GmbH zu.

Der Bürgermeister wird ermächtigt die entsprechenden Verträge mit der Telekom Deutschland GmbH abzuschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt das Förderprogramm entsprechend den Richtlinien des Bayerischen Breitbandförderprogramms fortzuführen und das Verfahren abzuschließen.

1.2 Antrag des Agenda 21-Arbeitskreises Verkehr vom 17.12.2014 – dauerhafte Öffnung der Hans-Watzlik-Straße

Der Arbeitskreis Verkehr beantragt mit Schreiben vom 17.12.2014 die Öffnung der Hans Watzlik-Straße:

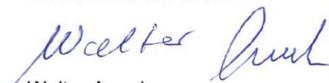
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die vor etlichen Jahren beschlossene Schließung o.g. Straße in den Sommermonaten ist aus verschiedenen Gründen nicht mehr nachvollziehbar.

- Das seinerzeit in unmittelbarer Nähe befindliche Nachtlokal mit anteiligem PKW-Verkehr existiert in dieser Weise nicht mehr.
- Der Durchgang von den rückwärtigen Parkplätzen zum Rathausplatz wird von der Volksbank während der Nacht gesperrt.
- Lärmende, z. T. motorisierte Jugendliche aus dem damals noch in der Wichern-Str. befindlichen Jugendtreff haben seinerzeit auch als Begründung für die Sperrung auch eine Rolle gespielt. Die Grundlage hierzu ist entfallen.
- Der Anlieferverkehr über die H.-Watzlik-Str. wird durch die Sackstraßenbedingungen deutlich erschwert.
- In einer diesbezüglichen Stellungnahme spricht sich die Polizei ebenfalls für eine Öffnung auch in den Sommermonaten aus.

Der AKV bittet Sie, sehr geehrter Herr Bürgermeister und auch die Stadtverwaltung um die hierzu notwendige Beschlussfassung zur dauerhaften Öffnung genannter Straße.

Mit freundlichen Grüßen



Walter Appel
im Namen des AKV

Stellungnahme Polizei:

„Die Hans-Watzlik-Straße ist mit Verkehrszeichen 260 versehen. Die Sperrung der Hans-Watzlik-Straße ist aus polizeilicher Ansicht nicht mehr notwendig, da der Grund weggefallen ist. Die Hans-Watzlik-Straße wurde wegen den Lärmbelästigungen durch anfahrende und abfahrende Fahrzeugen wegen der Diskothek, welche sich am Rathausplatz befand, gesperrt. Rechtlich ist die Sperrung nicht mehr vertretbar.

Ruhestörungen und anderweitige Lärmbelästigungen sind seitdem nicht mehr aufgetreten.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Thema „Öffnung bzw. Schließung der Hans-Watzlik-Straße“ war mehrfach Gegenstand von Sitzungen des Stadtrates bzw. Hauptausschusses.

Mit Beschluss vom 23.05.1984 verfügte der Stadtrat erstmals die verkehrliche Schließung der Straße. Im Bebauungsplan vom 24.11.1983 war die Schließung verankert worden. Auch war damals Mitveranlasser für die Sperrung, dass in unmittelbarer Nähe eine Diskothek betrieben wurde.

Mit Sitzung des Hauptausschusses vom 06.05.1997 wurde die Sperrung u. a. auf Grund von Baumaßnahmen und weil sich die verkehrliche Situation entspannt hatte aufgehoben. Diese Aufhebung entsprach auch den Festsetzungen der Änderungen des Bebauungsplanes vom 09.12.1994 u. 03.04.1997, mit denen eine Sperrung nicht mehr vorgesehen wurde. Am 07.05.1997 beschloss der Hauptausschuss auf Grund von Anliegereinwänden, dass die Polizei vorab dazu angehört und dann entschieden werden sollte. Bis dahin wurde die komplette Straße vorläufig für den gesamten Verkehr freigegeben.

Nach Eingang der Stellungnahme der Polizei, in der die Sperrung auf Grund des „Disco-Verkehrs“ nach wie vor befürwortet wird, beschloss der Hauptausschuss in der Sitzung vom 02.07.1997 die erneute Sperrung der Hans-Watzlik-Straße für den Durchgangsverkehr.

Dieser Beschluss wurde mit den Beschlüssen vom 24.06.2003 und 08.02.2007 bestätigt.

Nach heutigem Stand ist nicht zu erwarten, dass sich die Verkehrsbelastung bei Öffnung der Art erhöht, dass die Anwohner über das erhebliche Maß hinaus gestört werden. Die Hans-Watzlik-Straße unterscheidet sich in ihrer Form in keinstrecker Weise von anderen Wohnstraßen, so dass eine Sperrung nicht mehr getragen bzw. begründet werden kann. Deshalb schließt sich die Verwaltung der Argumentation des Arbeitskreises Verkehr und der Polizei an.

Auch stellt die derzeitige Sperrung einen Widerspruch zum Bayerischen-Straßen- und Wegerecht dar. Eine Straße muss den widmungsrechtlichen Vorgaben entsprechen. In der Widmung der Hans-Watzlik-Straße gibt es keine Widmungsbeschränkung in Form einer Verkehrseinschränkung. Somit ist die verkehrsrechtliche Anordnung zur Sperrung der Straße nicht zulässig.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hauptausschuss beschließt, die bisherige Regelung (Sperrung der Hans-Watzlik-Straße) aufzuheben.

Die Verwaltung wird beauftragt entsprechende Schritte zur Öffnung der Straße einzuleiten.

für 11	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Entscheidung wird zurückgestellt. Dem Arbeitskreis Verkehr wird aufgegeben, zunächst die Meinung der Anwohner einzuholen.

1.3 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 21.01.2015 – kostenloser WLAN-Zugang am Rathausplatz

Antragschreiben der SPD-Fraktion:

„Namens der SPD-Fraktion stelle ich den Antrag, die Umsetzbarkeit einer kostenlosen WLAN-Nutzung am Stadtplatz zu prüfen und ggf. einzuführen.

Um den Stadtplatz und die Innenstadt attraktiver zu gestalten und als Fortsetzung des P-Seminars ‚Hörpfade‘ regen wir an, die Machbarkeit und Kosten eines freien, drahtlosen und schnellen Internetzugangs am Stadtplatz zu prüfen und nach Möglichkeit zu realisieren.

Welche Kosten stehen an, wenn die Stadt den Bürgern einen freien WLAN-Zugang am Stadtplatz zur Verfügung stellt?“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Auf Anregung des Citymanagers, Herrn Gebhardt (CIMA), hat die Stadtverwaltung Mitte letzten Jahres mit den Planungen für ein kostenloses WLAN begonnen. Am 25.09.2014 wurde ein Vorvertrag mit der Firma free key Innerebner, Bundesstr. 27, A-6063 Neu-Rum/Innsbruck, abgeschlossen.

Nach mehreren Gesprächen sowie Ortsbesichtigungen konnte Ende letzten Jahres die Planungsphase abgeschlossen werden. Die Firma Innerebner wurde inzwischen mit der Errichtung eines kostenlosen WLANs in den Bereichen Rathaus/Rathausplatz, K1-Vorplatz und Franz-Haberlander-Freibad beauftragt. Die Hardware zu Kosten von 5.187,30 € wurde am 14.01.2015 bestellt. Zudem hat die Stadt die Kosten für die Internetverbindung in Höhe von ca. 45,-- € pro Leitung und Monat zu bezahlen. Der jährliche Aufwand beträgt somit ca. 1.900,-- €.

Die restlichen Kosten werden über Werbung durch die Firma Innerebner finanziert.

Derzeit schafft der städt. Bauhof die notwendige Verkabelung.

Mit der Inbetriebnahme ist bis zum Frühsommer 2015 zu rechnen.

Eine Beschlussfassung im Sinne des o. g. SPD-Antrags ist somit nicht erforderlich.

1.4 Bericht über die Belegungs- und Finanzdaten für das „k1“

Herr Thomas Kazianka berichtete über die Belegungs- und Finanzsituation.

1.5 Nutzung der Einrichtungen des „k1“ durch Traunreuter Schulen

Mit den Beschlüssen vom 11.12.2008, 21.07.2009 und 12.11.2009 hat der Hauptausschuss die Nutzung der Einrichtungen des k1 durch Vereine und Schulen geregelt.

Bezüglich der Nutzung durch örtliche Schulen wurde bisher nicht in Betracht gezogen, dass Jahresabschlussbälle von Klassen gegebenenfalls nicht als Schulveranstaltung gelten. Nach Ansicht von k1-Leitung und Verwaltung sollten diese jedoch ebenso von den Vergünstigungen der Stadt erfasst sein.

Zur Klarstellung wird daher folgende Beschlussergänzung vorgeschlagen:

Traunreuter Schulen im Sinne des Art.6 BayEUG erhalten 100 % Zuschuss zu den durch das k1 verrechneten Gesamtpreisen für alle durchgeführten Veranstaltungen im k1 einschließlich Schulabschlussveranstaltungen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Traunreuter Schulen im Sinne des Art.6 BayEUG erhalten 100 % Zuschuss zu den durch das k1 verrechneten Gesamtpreisen für alle durchgeführten Veranstaltungen im k1 einschließlich Schulabschlussveranstaltungen.

für 11	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Traunreuter Schulen im Sinne des Art.6 BayEUG erhalten 100 % Zuschuss zu den durch das k1 verrechneten Gesamtpreisen für alle durchgeführten Veranstaltungen im k1 einschließlich Schulabschlussveranstaltungen.

2. Vorberatende Angelegenheiten

2.1 Künftige Ausgestaltung des „k1“-Veranstaltungsbudgets

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 09.09.2013 probeweise für das Haushaltsjahr 2014 für den Unterabschnitt 3313 - Veranstaltungen im k1 - ein sogenanntes Defizitbudget in Höhe von 300.000,-- € zuzüglich des angeordneten Ausgabebetrag aus Vereinszuschüssen (maximal 24.000,-- €) genehmigt.

Dies bedeutet, dass der am Jahresende festgestellte Defizitbetrag (ohne ausbezahlte Zuschüsse für kulturelle Produktionen durch Dritte) im Unterabschnitt 3313 **bezogen auf Veranstaltungen des Haushaltsjahres** 300.000,-- € nicht überschreiten darf.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Regelung bis auf künftig eventuell anderslautende Beschlüsse weiterhin fortzuführen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Bis auf weiteres wird für den Unterabschnitt 3313 ein Defizitbudget in Höhe von 300.000,-- € zuzüglich des Ansatzes auf HhSt. 3313.7170 genehmigt.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Bis auf weiteres wird für den Unterabschnitt 3313 ein Defizitbudget in Höhe von 300.000,-- € zuzüglich des Ansatzes auf HhSt. 3313.7170 genehmigt

2.2 Antrag der BL-Stadtratsfraktion vom 26.01.2015 – „Auswirkungen der Verhandlungen zu den TTIP und CETA-Abkommen auf die Stadt Traunreut“

Antragsschreiben der BL-Stadtratsfraktion vom 26.01.2015:

„Namens der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e.V. ersuche ich Sie, auf die Tagesordnung der Hauptausschuss- und der sich hieran anschließenden Stadtrats-

sitzung im Februar 2015 folgende Thematik zur Beratung und Beschlussfassung zu setzen:

Auswirkungen der Verhandlungen zu den TTIP und CETA-Abkommen auf die Stadt Traunreut

1.

Aufklärung des Stadtrates durch die Stadtverwaltung darüber, in welchem Umfang die Verhandlungen auch die kommunale Selbstverwaltung der Stadt Traunreut betreffen, insbesondere im Hinblick auf die Daseinsvorsorge und Baumaßnahmen.

2.

Beschlussfassung über Einflussnahme der Stadt Traunreut auf die Verhandlungen, soweit sie deren kommunale Selbstverwaltung betreffen.

Begründung:

Von verschiedenen Seiten werden aktuell positive und negative Stellungnahmen zu den laufenden Verhandlungen über ein TTIP- sowie ein CETA-Abkommen abgegeben. Unklar bleibt, welche konkreten Auswirkungen diese Abkommen auch auf die Belange der Stadt Traunreut haben können. Dies im Zusammenhang mit der Daseinsvorsorge, baulichen Maßnahmen und der sonstigen Erledigung von Pflichtaufgaben oder freiwilligen Leistungen der Stadt. Aus diesem Grund hielten wir es für geboten, dass

- der Stadtrat zunächst über die aktuellen Erkenntnisse der Stadt darüber informiert wird, welche Sachverhalte Gegenstand der Verhandlungen sind, die sich auf den kommunalen Bereich der Stadt Traunreut beziehen, und
- die Stadt Traunreut versucht, zur Wahrung der Interessen ihrer Bürgerinnen und Bürger Einfluss zu nehmen auf die Verhandlungen, soweit sie die Stadt Traunreut betreffen.“

Hinweise der Stadtverwaltung:

Aufgrund einer entsprechenden Eingabe eines Bürgers war der Hauptausschuss bereits am 18.09.2014 mit dem Thema befasst. Man einigte sich darauf, die Bedenken und Hinweise dem Kreisverband des Bayerischen Gemeindetags mit der Bitte um Berücksichtigung und Bericht über die diesbezüglichen Bemühungen vorzutragen. Die Stadtverwaltung hat diese Vorgabe umgesetzt.

Inzwischen haben die kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen dazu folgendes gemeinsames Positionspapier verfasst:

„Die kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen begleiten konstruktiv die Verhandlungen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) und weitere Freihandelsabkommen. Sie unterstützen das mit den Abkommen verfolgte Ziel, durch den Abbau von Handelshemmnissen und die Verbesserung der Investitionsbedingungen die Schaffung von Arbeitsplätzen zu befördern. Freihandelsabkommen bergen jedoch auch erhebliche Risiken für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge, die durch die Kommunen und ihre Unternehmen verantwortet und erbracht werden. Beeinträchtigungen dieser, für die Bürgerinnen und Bürger wichtigen Dienstleistungen durch Freihandelsabkommen müssen ausgeschlossen werden. Städte, Gemeinden, Landkreise und kommunale Unternehmen fordern die auf europäischer und nationaler Ebene für die Verhandlungsführung und die letztendliche Zustimmung zu Freihandelsabkommen politisch Verantwortlichen deshalb auf, die folgenden Punkte zu gewährleisten:

1. Kommunale Organisationsfreiheit bei der Daseinsvorsorge – Ausnahme von Marktzugangspflichten gewährleisten!

Kommunale Selbstverwaltung heißt auch Organisationsfreiheit der Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge. Die Kommunen verantworten die Leistungen der Daseinsvorsorge für Ihre Bürgerinnen und Bürger. In ihrem Interesse wird vor Ort die jeweils beste Organisationsform gewählt. Das europäische Recht akzeptiert grundsätzlich den weiten Handlungsspielraum der Kommunen bei der Organisation der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Marktzugangspflichten im Rahmen von Freihandelsabkommen, wie sie beispielsweise im TTIP vorgesehen werden sollen, sind jedoch geeignet, diese kommunale Organisationsfreiheit auszuhöhlen: Sollten typische kommunale Dienstleistungen wie die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung, der Öffentliche Personennahverkehr, Sozialdienstleistungen, Krankenhäuser oder die Kultur Regeln zur Liberalisierung unterworfen werden, würde die derzeit garantierte umfassende Organisationsentscheidung von Kommunalvertretern durch rein am Wettbewerbsgedanken ausgerichtete einheitliche Verfahren ersetzt. Auch bei bisher politisch bewusst nicht liberalisierten Bereichen der Daseinsvorsorge könnte die in Deutschland vielfach übliche Eigenerbringung durch kommunale Unternehmen und Einrichtungen oder auch die Regelung eines notwendigen Anschluss- und Benutzungserfordernisses unmöglich gemacht werden. Daher fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass die kommunale Daseinsvorsorge von den Marktzugangspflichten im TTIP und allen weiteren Freihandelsabkommen ausgenommen wird. Der beste Weg dazu ist der sogenannte Positivisten-Ansatz. Danach würden Dienstleistungen der kommunalen Daseinsvorsorge nur dann von Liberalisierungsvorschriften eines Handelsabkommens betroffen sein, wenn die entsprechenden Dienstleistungen bzw. Sektoren explizit in dem Abkommen genannt würden. Daher fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass insbesondere die nicht-liberalisierten Bereiche der Daseinsvorsorge in einer Positivliste nicht erwähnt werden dürfen.

Sollte für das Prinzip des Marktzugangs im TTIP jedoch der Negativlistenansatz gewählt werden, wie bereits im Rahmen des zwischen der EU und Kanada ausgehandelten Abkommens CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) geschehen, ist dort und in allen so verfahrenen Abkommen sicherzustellen, dass die nicht-liberalisierten Bereiche der Daseinsvorsorge ausdrücklich von der Anwendung dieses Prinzips ausgenommen werden. In diesem Fall muss auch die Anwendung von Stillstands- und Ratchetklauseln, mit denen bestehende Liberalisierungsniveaus nicht mehr verändert werden könnten und das jeweils höchste Liberalisierungsniveau zum Standard erklärt wird, zwingend ausgeschlossen werden. Dazu wäre nach gegenwärtigem Stand des TTIP die Aufnahme der nicht-liberalisierten Bereiche der Daseinsvorsorge in den Annex II zum Dienstleistungskapitel notwendig.

2. Öffentliches Beschaffungswesen und Wettbewerbsrecht – Nicht über das europäische Vergabe- und Konzessionspaket hinausgehen!

Die im vergangenen Jahr abgeschlossene Reform des europäischen Vergaberechts berücksichtigt an vielen Stellen die kommunale Organisationsfreiheit im Bereich der Daseinsvorsorge. Der darin zum Ausdruck gekommene politische Wille muss auch Leitschnur für die Verhandlungen von Handelsabkommen sein. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU fordern daher, dass Regelungen zum öffentlichen Beschaffungswesen und Wettbewerbsrecht in Handelsabkommen mit Auswirkungen auf die kommunale Organisationsfreiheit nicht hinter dem reformierten europäischen Vergaberecht zurückbleiben dürfen. Daher fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass die Erleichterungen für In-house-Vergaben und die interkommunale Zusammenarbeit sowie die Bereichsausnahmen für Rettungsdienste und die Wasserwirtschaft nicht durch die Hintertür eines Freihandelsabkommens auch nur ansatzweise in Frage gestellt werden dürfen.

3. Investorenschutz – Zuständigkeit der nationalen Gerichtsbarkeit auch für Investoren aus Drittstaaten!

Regeln zum Investitionsschutz sind in Abkommen unter Staaten mit ausgeprägter rechtsstaatlicher Tradition und ausreichendem Rechtsschutz vor nationalen Gerichten nicht notwendig. Jedenfalls darf durch solche speziellen Regelungen Investoren nicht die Möglichkeit eingeräumt werden, ihnen unliebsame, aber demokratisch legitimierte und rechtsstaatlich zustande gekommene politische und administrative Maßnahmen (z.B. Regulierung von Fracking zum Schutz der Trinkwasserressourcen) vor internationalen Schiedsgerichten anzugreifen. Zwar können solche Schiedsgerichte lediglich Schadensersatz verhängen und keine Rücknahme von Maßnahme anordnen, doch alleine die Möglichkeit einer ausufernden Schadensersatzforderung soll und kann Entscheidungen der öffentlichen Hand bereits im Vorfeld beeinflussen. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU fordern, im TTIP und den übrigen derzeit in der Verhandlung befindlichen Abkommen auf spezielle Investitionsschutzregelungen zu verzichten.

4. Umwelt- und Verbraucherschutz - Keine Verpflichtung zum Abbau von Schutzstandards!

Unterschiedliche Standards und Regulierungsansätze in der Umwelt- oder Verbraucherschutzpolitik können als nicht-tarifäre Handelshemmnisse angesehen werden. Ziel dieser Maßnahmen ist in aller Regel jedoch kein Protektionismus, sondern die Umsetzung eines gesellschaftlichen Konsenses über Verbraucher- oder umweltpolitische Fragen. Umfasst sind z.B. die Zulassung bestimmter Pflanzenschutzmittel oder auch die Erzeugungsprozesse von Lebensmitteln. Die Anstrengungen zum Abbau nicht-tarifärer Handelshemmnisse und zur Schaffung regulatorischer Kohärenz dürfen daher nicht dazu führen, dass der Handlungsspielraum der EU oder der Mitgliedstaaten, z.B. in ihrer Umweltpolitik bestimmte als notwendig erachtete erhöhte Standards oder von Vertragspartnern abweichende Regulierungsansätze beizubehalten oder neu einzuführen, eingeschränkt wird. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU fordern daher, dass bei unterschiedlichen Schutzniveaus die in der EU einheitlich oder national geltenden Standards auf keinen Fall mit einem vorrangigen Ziel des Abbaus von Handelshemmnissen reduziert werden dürfen; dies gilt insbesondere für den Umwelt- und Verbraucherschutz.

5. Transparenz – Einbindung kommunaler Vertreter in Beratergruppen

Die Verhandlungsführung über so komplexe Fragestellungen, wie sie mit einem Freihandelsabkommen verbunden sind, erfordert Vertraulichkeit. Gleichwohl besteht aufgrund der umfassenden Auswirkungen eines solchen Abkommens schon bei diesen Verhandlungen auch ein berechtigtes Interesse an Transparenz; die kommunalen Spitzenverbände und der VKU teilen dieses Interesse. Ein guter Weg, beiden Interessen Genüge zu tun, ist u.a. die frühzeitige Einbindung relevanter Gruppen.

Das Abkommen sollte nicht nur der Zustimmung des Europäischen Parlaments und des Rates bedürfen, sondern auch der Zustimmung der Parlamente der 28 EU-Mitgliedsstaaten. In Deutschland sollten nicht nur der Bundestag und der Bundesrat dem Freihandelsabkommen zustimmen müssen, sondern es sollten auch die Kommunen an der Entscheidungsfindung beteiligt und über den jeweiligen Verhandlungsstand informiert werden, damit die Interessen aller staatlichen Ebenen gewahrt bleiben.

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU begrüßen daher ausdrücklich die Einberufung eines Beirates beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für TTIP unter Beteiligung der Kommunen. Sie fordern darüber hinaus eine Beteiligung der kommunalen Ebene und der öffentlichen Dienstleistungen in die bei der EU-Kommission bestehenden Beratergruppen.

6. TiSA - Kein Alleingang, der über die GATS und WTO hinausgeht!

Derzeit wird zudem von den USA, der EU und 20 weiteren Mitgliedern der Welt Handelsorganisation (WTO) das „Trade in Services Agreement“ (TiSA) verhandelt. Ziel dieser Verhandlungen ist der Abbau von Handelshemmnissen im öffentlichen Dienstleistungssektor, um neue Marktchancen zu eröffnen. Diese Ver-

handlungen werden sehr vertraulich geführt. Auch für dieses Abkommen fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass die öffentliche Daseinsvorsorge und damit der öffentliche Dienstleistungssektor nicht betroffen sein dürfen. Die entsprechenden Standards dürfen nicht über das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services – GATS) hinausgehen. Der öffentliche Dienstleistungssektor und die demokratisch legitimierte Verantwortung vor Ort dürfen keinesfalls im Zuge von partiellen wirtschaftlichen Interessen zum Nachteil der Daseinsvorsorge in Deutschland beeinträchtigt werden. Die Organisationsfreiheit der Kommunen als einer der Kernbereiche des kommunalen Selbstverwaltungsrechts muss sichergestellt und Rekommunalisierungen nach den Gegebenheiten vor Ort und auf Basis des lokalen Wählerwillens uneingeschränkt möglich bleiben. Wir fordern für das TiSA-Abkommen ebenfalls eine breitere Einbindung der betroffenen Öffentlichkeit, die Verfolgung eines Positivlistenansatzes sowie die Wahrung des geltenden Vergaberechts.“

Den o.g. Feststellungen der kommunalen Spitzenverbände und des VKU ist nichts hinzuzufügen. Eine erneute Befassung mit dem Thema ist aus Sicht der Stadtverwaltung nicht notwendig.

Die Diskussion wurde auf Antrag von Stadtrat Gerer (10:1 Stimmen) beendet.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Schriftführer

Sepp Maier
Geschäftsleitender Beamter